Gemeinde Gehrde **Gehrde, den 28. Okt. 2026**
Gemeinde Gehrde

Beschlussvorlage Gehrde	**Vorlage Nr.: 0052/2026**

Bildung der Ausschüsse

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Gehrde		öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat bildet gemäß §§ 71 Abs. 1 und 73 NKomVG die nachstehend aufgeführten Ausschüsse aus seiner Mitte und legt dazu die Anzahl der Ausschusssitze (Ausschussstärke) durch Beschluss wie folgt fest:

 a) Ausschuss für Finanzen Infrastruktur und Wirtschaft
 - 7 Ratsmitglieder

 b) Ausschuss für Soziales
 - 5 Ratsmitglieder

 c) Ausschuss für Nachhaltigkeit und Kultur
 - 5 Ratsmitglieder

2. Der Gemeinderat stellt durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und die Besetzung für die vorstehend genannten Ratsausschüsse wie folgt fest:

Sitzverteilung des Ausschusses für Finanzen Infrastruktur und Wirtschaft:
BLG / CDU / Grüne / SPD -Gruppe = 6 Sitze
AfD-Fraktion = 1 Sitz

Ausschuss für Finanzen Infrastruktur und Wirtschaft

Benennende Fraktion/Gruppe	**Mitglied**	**Stellvertreter**
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
AfD – Fraktion		übrige Fraktionsmitglieder

Sitzverteilung des Ausschusses für Soziales:
BLG / CDU / Grüne / SPD -Gruppe = 4 Sitze
AfD-Fraktion = 1 Sitz

Ausschuss für Soziales

Benennende Fraktion/Gruppe	**Mitglied**	**Stellvertreter**
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
AfD – Fraktion		übrige Fraktionsmitglieder

Sitzverteilung des Ausschusses für Nachhaltigkeit und Kultur:
BLG / CDU / Grüne / SPD -Gruppe = 4 Sitze
AfD-Fraktion = 1 Sitz

Ausschuss für Soziales

Benennende Fraktion/Gruppe	**Mitglied**	**Stellvertreter**
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
Gruppe		übrige Gruppenmitglieder
AfD – Fraktion		übrige Fraktionsmitglieder

Die Abgeordnete Juliane Daneil (Die Linke) nimmt gemäß § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG den Status eines beratenden Mitglieds in folgendem Ausschuss in Anspruch:
Ausschuss für _____

3. Es wird festgestellt, dass in dem Verfahren nach § 71 Abs. 8 NKomVG die Vorsitze in den Ratsausschüssen auf Vorschlag der Gruppen und Fraktionen im sogenannten „Zugreifverfahren“ wie folgt übernommen werden:

Zugriff	Ausschuss	Vorsitzende/r	Vertreter/in
1. Gruppe			
2. Gruppe			
3. AfD-Fraktion			

Sachverhalt: Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Gemeinderat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden. Welche Ausschüsse gebildet werden, wie ihre Aufgabenbereiche abgegrenzt sind, wie viele Mitglieder den Ausschüssen angehören, ist ganz im Ermessen des Gemeinderates gestellt.

Die Ausschussbildung gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG n.F.:

Das vorgesehene Verfahren zur Verteilung der Sitze in den Ausschüssen beinhaltet im Einzelnen folgende Verfahrensschritte:

1. Zunächst ist festzulegen, wie viele Sitze für stimmberechtigte Mitglieder zu besetzen sind (§ 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

2. Die vom Gemeinderat für jeden Ausschuss festgelegten Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. ergeben. (Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers).

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

Berechnungsverfahren nach St. Lagué Schepers		
	Gruppe BLG / CDU/Grüne / SPD	**AfD**
Sitze im Gemeinderat	9	2
Teiler	**Gruppe**	**AfD**
0,5	18	4
1,5	6,00	1,33
2,5	3,6	0,8
3,5	2,57	0,57
4,5	2,00	0,44
5,5	1,64	0,36
6,5	1,38	0,31

Platz 1	Gruppe
Platz 2	Gruppe
Platz 3	AfD
Platz 4	Gruppe
Platz 5	Gruppe
Platz 6	Gruppe
Platz 7	Gruppe

3. Gegebenenfalls ist – nur bei gleichen Höchstzahlen - das Los durch die/den Bürgermeister/in zu ziehen (§ 71 Abs. 2 S. 3 f. NKomVG). ***Hinweis:*** bei den aktuellen Ausschussgrößen (5 bzw. 7 Abgeordnete) ist dieses nicht notwendig.

4. Gegebenenfalls ist schließlich die Sonderregelung von § 71 Abs. 3 NKomVG zu berücksichtigen, die nach dem Grundsatz der **Spiegelbildlichkeit** von Vertretung und Ausschüssen dann eingreift, wenn durch das bisher durchgeführte Verteilungsverfahren die Fraktion oder Gruppe, die über die Hälfte der Sitze verfügt, nicht mehr als die Hälfe der zu vergebenden Sitze bekommt. Es handelt sich also um eine „Mehrheitserhaltungsklausel“, die gerade vor dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Vertretung und ihren Ausschüssen verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Wäre es nach dem durchgeführten Verfahren des § 71 Abs. 2 NKomVG der Fall, dass die Mehrheitsverhältnisse nicht zutreffend wiedergegeben sind, so ordnet § 71 Abs. 3 S. 2 NKomVG an, dass ein Schritt eingeschoben wird: Die Mehrheitsfraktion oder -gruppe erhält dann nach § 71 Abs. 3 S. 1 ff. NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt (**Vorausmandat**), bevor das normale Verfahren für die Verteilung Sitze nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers weitergeführt wird. ***Hinweis:*** bei den aktuellen Ausschussgrößen (5 bzw. 7 Abgeordnete) ist dieses nicht notwendig.

5. Nach § 71 Abs. 4 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen und von denen kein Mitglied stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (**Grundmandat**).
 Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird und die Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen.
 Der Inhaber des Grundmandats ist bis auf das Stimmrecht vollberechtigtes Ausschussmitglied, hat also insbesondere auch das Antrags- und das Fragerecht nach § 56 NKomVG. ***Hinweis:*** Auch dieser Fall des § 71 Abs. 4 S. 1 f. NKomVG liegt nicht vor.

6. Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Erklärung, dass ein Grundmandat bzw. der Status eines beratenden Mitgliedes in Anspruch genommen wird, muss im unmittelbaren Anschluss an die Feststellung der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG erfolgen, damit der Gemeinderat die Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG feststellen kann. Diese Abgeordneten haben vom Stimmrecht abgesehen, volle Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss. Die Abgeordnete Juliane Daneil von der Partei „Die Linke“ erhält in einem Ausschuss ihrer Wahl einen beratenden Sitz, da sie keiner Fraktion oder Gruppe angehört.

7. Die Fraktionen oder Gruppen haben für die Ausschüsse entsprechende Mitglieder zu benennen. Die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Besetzung der Ausschüsse stellt der Gemeinderat durch Beschluss fest.

8. Vertretung von Ausschussmitgliedern:
 Eine Stellvertretung der Ausschussmitglieder ist nicht gesetzlich geregelt. Angesichts des Interesses an einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausschüsse und im Blick auf die kommunale Praxis kann dies nicht als Verbot der Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern verstanden werden. Sie kann durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Gemeinderates vorgenommen werden. **Es empfiehlt sich eine Regelung,**

die es den Fraktionen und Gruppen überlässt, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen, sodass also nicht bestimmte Vertreter benannt werden müssen, sondern jedes Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist. Konkret sollten daher alle weiteren Gruppen- / Fraktionsmitglieder als Stellvertreter benannt werden.

Ausschussvorsitze

Gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen wie bisher in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet wiederum das von der/dem Ratsvorsitzenden zu ziehende Los. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Abgeordneten. Ausschussvorsitzende/r kann auch ein/e Grundmandatsinhaber/in, nicht dagegen eine andere Person i. S. d. § 71 Abs. 7 NKomVG sein.

In das Zugreifverfahren für die Ausschussvorsitze sind auch die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüssen einzubeziehen.

Zuteilung der Ausschussvorsitze:

Berechnungsverfahren nach St. Lagué Schepers		
	Gruppe BLG / CDU/Grüne / SPD	**AfD**
Sitze im Gemeinderat	9	2
Teiler	**Gruppe**	**AfD**
0,5	18	4
1,5	6,00	1,33
2,5	3,6	0,8
3,5	2,57	0,57
4,5	2,00	0,44
5,5	1,64	0,36
6,5	1,38	0,31

Platz 1	Gruppe
Platz 2	Gruppe
Platz 3	AfD

Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Gemeinderat neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder *sollen* Abgeordnete sein. Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Einbeziehung nicht dem Gemeinderat angehörender Personen in die Arbeit der Ausschüsse empfiehlt sich häufig deshalb, um die besonderen Erfahrungen einiger Bürgerinnen und Bürger für die Ratsarbeit nutzbar zu machen. Die Berufung in einen Ausschuss setzt keine besondere Qualifikation voraus. Auch müssen die ratsfremden Mitglieder nicht in der Gemeinde wohnen, obwohl es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 38 NKomVG handelt. Ratsmitglieder können dagegen nicht "andere" Personen sein.

gez. Hölscher-Uchtmann
(Bürgermeisterin)